



# RS Vwgh Erkenntnis 2000/11/9 99/16/0349

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2000



## Stammrechtssatz

Für das in den §§ 6 und 7 GEG nur bruchstückweise geregelte Verfahren sind nach stRsp des VwGH weder das AVG noch die BAO anzuwenden, es sind mangels besonderer gesetzlicher Regelungen die allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens heranzuziehen (Hinweis E 16.6.1980, 321, 581/80).

## Im RIS seit

26.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.wvgh.gv.at>

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)